

Förderkreis
Gut Steinhof e. V.

Satzung

5. Fassung
vom
9. 11. 1994

I Allgemeines

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Gut Steinhof“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Braunschweig eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 38112 Braunschweig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

§2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein widmet sich der Heimatpflege und der Heimatkunde. Der Zweck des Vereines ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der historischen Hofanlage Gut Steinhof. Ferner die Errichtung und Führung des „Landtechnik-Museum Braunschweig Gut Steinhof“ mit ländlichen Maschinen, Arbeitsgeräten und Haushaltsgegenständen, um ländliches Brauchtum im Sinne der Heimatpflege darzustellen. Vorträge, DIA- und VIDEO-Vorführungen zu diesem Bereich, heimatliche Veranstaltungen mit Trachtengruppen, Chören, handwerklichen und kunsthandwerklichen Vorführungen finden in den Gebäuden des Gut Steinhof, wie von der Stadt Braunschweig gepachtet, statt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und Ziele.

- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Heimatpflege zu Verwenden hat.

II Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu dem in §2 genannten Zweck des Vereins bekennt und gewillt ist, sich für diesen Zweck einzusetzen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in einfacher Mehrheit endgültig.
- (4) Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung sowie alle zur Durchführung der Satzung erlassenen Ordnungen an.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein, d. h. um den Vereinszweck, verdient gemacht haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und dem Zweck des Vereins offenkundig zuwidergehandelt hat, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit durch sein Verhalten oder durch Äußerungen geschadet oder grob und wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied ist jedoch vorher die Möglichkeit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Ausschlußantrag zu äußern. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb eines Monats die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

Während der Dauer des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres – aus welchen Gründen auch immer – ausscheidet oder ausgeschlossen wird oder während des laufenden Geschäftsjahres eintritt.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen, bei Bedürftigkeit, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder von der Leistung des Jahresbeitrages befreien.

III Vereinsorgane

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schriftführer/in, dem / der Kassenwart/in und bis zu drei Beisitzer/n/innen.
- (2) Der / die Vorsitzende sowie der / die Stellvertreter/in vertreten den Verein jeweils allein. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein über 500,- DM belasten, müssen sämtliche Vorstandsmitglieder mitwirken.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Zweijahresperiode im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine gültige Neuwahl durchgeführt hat.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen die von dem / der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des / der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung.
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltplanes, der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (8) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitglieder herbeiführen.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§8 Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Lei-

ter/der jeweiligen Leiterin der Versammlung und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftleiterin zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Wahl und Abberufung zweier Kassenprüfer / Kassenprüferinnen.
 - c) Beschlußfassung zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - d) Beschlußfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird

vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der / die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Ein außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Zwecks und der Gründe beantragt.

§12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende, bei seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung der / die Kassenwart/in. In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt, es sei denn, Gesetz und Satzung ordnen eine andere Stimmenmehrheit an.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der / die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muß schriftlich geführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem / der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Braunschweig.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Braunschweig, den 8. 11. 1994

gez. Heinrich Peters, 1. Vorsitzender